

Feststellung nach § 6 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG)

Bekanntmachung des Oberbürgermeisters der Stadt Flensburg als untere Wasserbehörde

-Wasserrecht-

vom 08.11.2010

Aktenz.: 4.2 Langberger Weg / CITTI-Park

Die CITTI Handelsgesellschaft mbH & Co. KG, Mühlendamm 1, 24113 Kiel, plant die Verlegung der bereits vorrohrten „Marienau“ auf dem Grundstück der Fa. CITTI zwischen der B 199 und dem Langberger Weg sowie die Verrohrung eines Teilstückes von 150 m Länge zwischen dem Langberger Weg und dem Regenrückhaltebecken Friedensweg/Lilienthalstraße.

Das Vorhaben bedarf der Planfeststellung bzw. Plangenehmigung nach § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz –WHG-) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585).

Vor der Entscheidung im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach § 3 d des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i.d.F. vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723) i.V.m. § 6 Abs. 1 Satz 1 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung Schleswig-Holstein (LUVPG) i.d.F. vom 13. Mai 2003 (GVOBl. 2003, S. 246) letzte berücksichtigte Änderung: Anlage 1 geändert (Art. 2 Ges. v. 19.03.2010, GVOBl. S. 365) und Anlage 1 LUVPG Ziffer 1.19 in einer allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Die Feststellung ist nach § 4 LUVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (UIG-SH) bei der Stadt Flensburg, Der Oberbürgermeister als untere Wasserbehörde, Am Pferdewasser 14, 24937 Flensburg, zugänglich gemacht werden.